

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassungen Turnigla, Mulin und Val Davos in der Gemeinde Trin

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) erlassen die Vorstände der Gemeinden Trin und Flims folgendes Schutzzonenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen Quellen Turnigla und Mulin vom 15. Juli 2026, Massstab 1:1000, sowie Quelle Val Davos vom 15. Juli 2026, Massstab 1:1000, bezeichneten Gebiete.¹

² Grundlage für die Schutzzonen für die Quelfassungen Turnigla, Mulin und Val Davos ist der Hydrogeologische Bericht der SC+H Sieber Cassina + Handke AG vom 15. Juli 2026.²

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Das Reglement legt das Gebiet und die Unterteilungen der Grundwasserschutzzone sowie die jeweils zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

² Die Grundwasserschutzzone (Zone S) ist unterteilt in:

- Zone S1 Fassungsbereich
- Zone S2 engere Schutzzone
- Zone S3 weitere Schutzzone

³ Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

¹ Im Zusammenhang mit den Grundwasserschutzzonen und dem Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers finden neben diesem Reglement auch jeweils die aktuellen Bestimmungen folgender Erlasse des übergeordneten Rechts Anwendung:

¹ Die Schutzzonenpläne können über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB [<https://oereb.geo.gr.ch/#/>] konsultiert werden.

² Der Hydrogeologische Bericht kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

- eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20; Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201);
- eidgenössische Gesetzgebung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680);
- eidgenössische Gesetzgebung für umweltgefährdende Stoffe (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0; Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV; SR 817.02 und Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen, TBDV; SR 817.022.11)
- kantonale Gewässerschutzgesetzgebung (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, KGSchG; BR 815.100 und Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, KGSchV; BR 815.200).

² Bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen, zum rechtskonformen Vollzug des kantonalen und eidgenössischen Rechts sowie als Stand der Technik und gute fachliche Praxis finden insbesondere die jeweils aktuellen Versionen folgender Vollzugshilfen als Richtlinien Anwendung:

- Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU);
- Vollzugshilfe «Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen» bzw. «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern»;
- Module der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft» des BAFU / BLW;
- VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter».

Art. 4 Zuständigkeit für den Vollzug

¹ Gemäss dem übergeordneten Recht ist der Gemeindevorstand zuständig für den Vollzug des Reglements, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt. Wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht, ist er verpflichtet Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen anzuordnen, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

² Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen aller Art (Hoch- und Tiefbauten, Abwasseranlagen, Verkehrsanlagen, Sportanlagen, Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Baumschulen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien usw.) sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie Gewässer gefährden können. Diese Bewilligung wird von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erteilt, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt.

³ Vorhaben gemäss Absatz 2 sind über die Gemeinde der Gewässerschutzfachstelle des Kantons zu unterbreiten. Diese entscheidet aufgrund des kantonalen und eidgenössischen Rechts, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist bzw. erteilt werden kann.

Art. 5 Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

¹ Die Gemeinde Trin (Inhaberin der Wasserfassungen) überwacht die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen und die Umsetzung der Schutzmassnahmen und meldet Verstösse dagegen unverzüglich dem Vorstand der Gemeinde Trin. Der Gemeindevorstand hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Die Inhaberin der Wasserfassungen kann Dritte mit der Überwachung und Meldung beauftragen.

Art. 6 Überwachung der Qualität des Trinkwassers

¹ Das Rohwasser ist durch die Gemeinde Trin regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an Wasserqualität unterirdischer Gewässer).

² Die Gemeinde und die kantonale Behörde sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI (TBDV) nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 7 Informationspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen gemäss Artikel 2 Absatz 2 sind verpflichtet, Pächter/-innen, Mieter/-innen und Nutzniesser/-innen sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

Art. 8 Markierung der Gewässerschutzzone

¹ Die Grundwasserschutzzone bzw. deren Teilzonen sind im Gelände dauerhaft so zu markieren, dass die Zonengrenze bzw. Teilzonengrenzen für die Land- und Waldbewirtschaftung wie auch für die Schutzzonenüberwachung klar ersichtlich sind. Auf eine Markierung kann verzichtet werden, wenn die Grenze mit eindeutigen Geländemerkmale wie Strassen, Wege, Waldrändern, Fliessgewässern etc. zusammenfällt.

² Markierungen im Wald sind vorgängig mit dem zuständigen Forstdienst (Revierförster/-in) abzusprechen. Signalisationen an öffentlichen Strassen sind in Absprache mit dem Gemeindevorstand (Gemeindestrassen) oder dem Tiefbauamt (Kantonsstrassen) anzubringen.

³ Bei Strassen, welche durch die Grundwasserschutzzone führen oder entlang dieser verlaufen, ist jeweils am äusseren Rand der Grundwasserschutzzone das Hinweissignal «Wasserschutzgebiet» mit der Zusatztafel «Streckenlänge» (Art. 46 und Anhang 2 Ziff. 4.10 bzw. Ziff. 5.03 Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]) anzubringen. Vorbehalten bleiben weitere Signalisationsmassnahmen (wie z. B. Verbotssignale) gemäss Gefahrenkataster (Anhang 1). Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Die Markierungen sind von der Inhaberin der Wasserfassung innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erstellen und künftig zu unterhalten.

Art. 9 Eigentum und Einzäunung Schutzzone S1

¹ Die Zonen S1 befinden sich zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung im Eigentum der Gemeinde.

² Ausserhalb des Walds ist die Zone S1 von der Inhaberin der Wasserfassung innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements einzuzäunen. Der Unterhalt der Einzäunung obliegt der Inhaberin der Wasserfassung.

2. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 10 Grundsatz, a) Allgemein

¹ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, von denen eine Gefahr für das als Trinkwasser gefasste Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

² Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen innerhalb der Grundwasserschutzzone gelten sowohl für neue als auch für bestehende Bauten und Anlagen sowie für alle weiteren Tätigkeiten, einschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

³ Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden resp. die Qualität des gefassten Trinkwassers beeinträchtigen, sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Baute oder Anlage unverzüglich zu beheben.

⁴ Alle Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone (bestehende und neue Bauten und Anlagen) sowie Nutzungsänderungen bedürfen neben einer Baubewilligung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG allenfalls in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 222 GSchV der Gewässerschutzfachstelle. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall und auf Basis eines hydrogeologischen Gutachtens.

Art. 11 Grundsatz, b) Zulässige Nutzungen und Nutzungsbeschränkungen

Soweit bestehende Bauten und Anlagen sowie Nutzungen nicht aus den Schutzzonen entfernt bzw. aufgegeben werden müssen, gelten gemäss übergeordnetem Recht für Unterhaltsarbeiten und Umbauten sowie für neue Bauten, Anlagen und Nutzungen folgende Bestimmungen:

1. Zone S1

Es sind nur solche baulichen Eingriffe sowie Nutzungen zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Der Umgang mit bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wird im Gefahrenkataster (Anhang 1) geregelt.

2. Zone S2

¹ Bauliche Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen sowie Änderungen der bisherigen Nutzung dürfen nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung der Trinkwassernutzung führen.

² Für neue Bauten und Anlagen besteht grundsätzlich ein Bau- und Grabungsverbot. Unzulässig sind namentlich bauliche Massnahmen und Grabungen, welche die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig verändern.

³ Die kantonale Gewässerschutzfachstelle kann gemäss übergeordnetem Recht aus wichtigen Gründen eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn:

- a) eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b) die Anlage standortgebunden ist und
- c) das öffentliche Interesse an der Anlage mindestens so gross ist wie jenes an der Trinkwasserfassung.

3. Zone S3

¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen ist im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Anhang 4 Ziff. 221 GSchV) sowie nach den Referenztabelle in der Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundes zulässig.

² Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen, bei Quellen über den wasserführenden Schichten.

Art. 12 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Sämtliche zum Zeitpunkt der Schutzzonenausscheidung bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in den Grundwasserschutzzonen sind im Gefahrenkataster (Anhang 1) aufgeführt.

² Der Gefahrenkataster (Anhang 1) basiert auf dem Konfliktplan gemäss Hydrogeologischem Bericht und legt fest: welche bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen

- a) weiter erhalten und betrieben werden dürfen (Besitzstand), sofern die im Gefahrenkataster genannten, für einen gesetzeskonformen Fortbestand erforderlichen nutzungs- und objekt-spezifischen Schutzmassnahmen zugunsten des genutzten Grundwassers eingehalten oder vorgenommen werden;
- b) entfernt beziehungsweise aufgegeben werden müssen, weil der gesetzlich geforderte Schutz der Quellwasserfassungen infolge des Gefährdungspotentials und der Schutzzonenbestimmungen auch mit baulichen oder betrieblichen Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann und deren Fortbestand oder Weiterführung deshalb nicht zulässig ist (Art. 31 Abs. 2 GSchV).

³ Der Gefahrenkataster legt weiter fest, wer die Massnahmen nach Absatz 2 litera a und b in welchen Fristen umsetzen muss.

⁴ Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Gefahrenkataster sind der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Massnahmenliste der noch umzusetzenden Massnahmen und aktualisiert diese jährlich.

Art. 13 Neue Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Soweit im Gefahrenkataster (Anhang 1) nichts anderes festgehalten ist, richten sich die zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie allfällige Bedingungen grundsätzlich nach den jeweils geltenden Referenztabelle in der Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundes.³

² Die einzuhaltenden Bedingungen werden in den erforderlichen Bau- und Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

Art. 14 Bodenbewirtschaftung und Düngung sowie Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmittel, a) Grundsatz

Gemäss übergeordnetem Recht gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Zone S1

Es ist nur eine Nutzung als ungedüngte Wiese mit Grasschnitt oder als Wald möglich. Weidengang ist nicht zulässig.

2. Zone S2

¹ Der Einsatz von flüssigem Hofdünger oder von Recyclingdünger ist grundsätzlich nicht zulässig.

² Pflanzenschutzmittel, die gemäss der jeweils aktuellen Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh" des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verboten sind, sind nicht zulässig.

3. Zone S2 und S3

¹ In der Wegleitung «Grundwasserschutz» BUWAL (heute: BAFU), wird aufgeführt, welche landwirtschaftliche Nutzungen inkl. Düngung zulässig sind. Diese Bestimmungen sind einzuhalten. Die nicht zulässigen Düngungs- und Bodenbewirtschaftungen werden im Gefahrenkataster (Anhang 1) pro Parzelle aufgeführt.

² Für gedüngte Parzellen muss unter Beizug des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Graubünden ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den aktuellen Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 2017), Forschungsanstalt Agroscope) erstellt und dementsprechend gedüngt werden. Eine Kopie des Düngungsplans muss unaufgefordert dem Gemeindevorstand abgeliefert werden.

Art. 15 Bodenbewirtschaftung und Düngung sowie Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmittel, b) Bodenbewirtschaftung und Düngung

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung sind zulässig unter der Befolgung des Bundesrechts sowie den ergänzenden Richtlinien und Vollzugshilfen und unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften, der Topografie und den Witterungsverhältnissen.

² Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft».

³ Publiziert auf der Website des BAFU (https://www.bafu.admin.ch/dam/en/sd-web/o-7n8CGB2JuC/wegleitung_grundwasserschutz.pdf)

³ Flüssige Dünger dürfen, sofern deren Einsatz zulässig ist, nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist und wenn ein oberflächliches Abfließen zur Quell- oder Grundwasserefassung hin ausgeschlossen werden kann.

⁴ Während der Vegetationsruhe darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.

⁵ In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in denen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Sumpfgebiete, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung sowie Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln, c) Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln

¹ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, nach Art. 25 Waldverordnung (WaV; SR 921.01), nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) sowie der Vollzugshilfe "Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft" (BAFU, 2013).

² Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung massgebend.

3. Kosten, Entschädigungen und Beiträge der Gemeinde

Art. 17 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

¹ Die Zuteilung eines Grundstücks zu einer Grundwasserschutzzone und die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen sind entschädigungslos zu dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht gemäss übergeordnetem Recht nur, wenn die Nutzungsbeschränkungen einer materiellen Enteignung gleichkommen.

² Entschädigungen wegen materieller Enteignung sind von der Inhaberin der Quelfassungen zu leisten. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann die Gemeinde in einem formellen Gesetz eine Kostentragung oder eine Kostenbeteiligung der Inhaberin einer Quelfassung vorsehen.

4. Strafbestimmung

Art. 18 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Umweltschutzgesetzes bestraft.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Grundbuchanmerkungen

¹ Der Gemeindevorstand lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff «öffentliche Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Turnigla und Mulin bzw. der Quelfassung Val Davos» und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.

² Folgende Parzellen sind davon ganz oder teilweise betroffen:

Öffentliche Grundwasserschutzzone der Quelfassung Turnigla und Mulin:

Parzellen in der Gemeinde Trin: 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 923, 924, 925, 926, 927, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 950, 951, 952, 953, 956, 958, 991, 2577, 2596, 2640, 2667 und 3479.

Parzelle in der Gemeinde Flims: 3677

Öffentliche Grundwasserschutzzone der Quelfassung Val Davos:

Parzelle in der Gemeinde Trin: 3478.

Art. 20 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

¹ Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen oder bei wesentlichen neuen gesetzlichen Vorschriften lässt die Inhaberin der Wasserfassung von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstands oder der Fachstelle für Gewässerschutz die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüfen und wenn notwendig überarbeiten.

² Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers klärt die Inhaberin der Wasserfassung die Ursachen ab. Gestützt darauf ordnet der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen an. Erweist sich, dass damit keine wesentliche Verbesserung erreicht wird, werden die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement und die zugehörigen Schutzzonenpläne treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

6. Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage in der Gemeinde Trin vom [.....] bis [.....]

Vom Vorstand der Gemeinde Trin erlassen am [.....]

Der Gemeindepräsident /

Der Gemeindeschreiber /

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Öffentliche Auflage in der Gemeinde Flims vom [.....] bis [.....]

Vom Vorstand der Gemeinde Flims erlassen am [.....]

Der Gemeindepräsident /

Der Gemeindeschreiber /

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am

Anhang 1 zum Schutzzonenreglement

GEFAHRENKATASTER

für die Quellfassungen Turnigla, Mulin und Val Davos
in der Gemeinde Trin

1 Detaillierte Erhebung der Bauten, Anlagen, Nutzungen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungen

Bestehende Bauten oder Anlagen	Parzelle(n) Nr.	Art der Nutzung, Beschreibung des sanitären Ausbaustandards und der Erschliessungssituation, welche grossen und geringfügigen Gefährdungen sind vorhanden
GK01: Landwirtschaftlicher Weg (Zone S2 und S3 Turnigla/Mulin)	886, 894, 895, 896, 910, 911, 912, 944, 945, 946, 2577	Es handelt sich um einen ehemaligen unbefestigten Landwirtschaftsweg. Er ist vollständig begrünt und praktisch nicht für Fahrten genutzt. Die Versickerung erfolgt diffus. Er ist für Strassenfahrzeuge nicht befahrbar und wird nur landwirtschaftlich genutzt. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK02: Wanderweg, Alpweg (Zone S3 Turnigla/Mulin)	2667	Der markierte Wanderweg / Alpweg ist unbefestigt und nicht mit Motorfahrzeugen befahrbar. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK03: Wanderweg, Alpweg, Brücke (Zone S3 Turnigla/Mulin)	3479	Die Brücke über den Turnigla-Bach ist unbefestigt und nicht mit Motorfahrzeugen befahrbar. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK04: Forstwirtschaftlicher Weg, Wanderweg / Alpweg (Zone S3 Turnigla/Mulin)	3677 (Flims)	Unbefestigter Forstweg / markierter Wanderweg / Alpweg mit diffuser Versickerung über belebte Bodenschicht; Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder mit Zusatz mit Bewilligung der Gemeinde. Im Bereich der Grundwasserschutzzone ist der Weg mit Strassenfahrzeugen nicht befahrbar. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK05: Wanderweg (Zone S3 Val Davos)	3478	Unbefestigter, kaum begangener Fussweg. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Parzelle(n) Nr. / Schutzzone	Wie werden die Flächen üblicherweise genutzt (Kulturen, Düngung, Pestizideinsatz)
GK06: Weide (Zone S3 Turnigla/Mulin)	886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 904, 905, 907, 908, 909, 911, 925, 927, 931, 947, 991, 2577 / S3	Beweidung Sömmerungsgebiet, Biodiversitätsförderfläche. Die Nutzung ist extensiv, die Weiden sind ungedüngt. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Parzelle(n) Nr. / Schutzzone	Wie werden die Flächen üblicherweise genutzt (Kulturen, Düngung, Pestizideinsatz)
Weide (Zone S2+ S3 Turnigla/Mulin)	906, 921, 923, 924, 926, 932, 945, 946 / S2+S3	Beweidung Sömmerungsgebiet, Biodiversitätsförderfläche. Die Nutzung ist extensiv, die Weiden sind ungedüngt. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
Weide (Zone S2 Turnigla/Mulin)	910, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 950, 951, 953, 956, 958, 2640/ S2	Beweidung Sömmerungsgebiet, Biodiversitätsförderfläche. Die Nutzung ist extensiv, die Weiden sind ungedüngt. Es besteht keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK07: Weide (Zone S1 + S2 Turnigla/Mulin)	952 / S1+S2	Beweidung Sömmerungsgebiet, Biodiversitätsförderfläche. Die Nutzung ist extensiv, die Weiden sind ungedüngt. Es besteht – mit der erforderlichen Abzäunung der Zone S1 - keine Gefährdung des Trinkwassers.
GK08: Weidetränke (Zone S2 Turnigla/Mulin)	919, 943 / S2	Weidebrunnen mit unbefestigtem Tränkeplatz. Diffuse Versickerung des Überlaufs über die Bodenschicht. Aufgrund der extensiven Nutzung des Gebietes und der hydrogeologischen Gegebenheiten besteht keine konkrete Gefährdung für das Trinkwasser.

2 Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche entfernt respektive die bestehenden Nutzungen aufgegeben werden müssen

Zu entfernende / aufzugebende Bauten, Anlagen oder Nutzungen	Parzelle(n) Nr. / Schutzzone	Grund	Zuständigkeit	Frist
GK07: Weide (Zone S1 Turnigla/Mulin)	952 / S1	Nicht zulässig	Gemeinde / Bewirtschafter	Weidenutzung in S1 sofort aufgeben
GK08: Weidetränke Zone S2: Die Tränke ist zu verschieben in die Zone S3.	919, 943 / S2	Nicht zulässig	Gemeinde / Bewirtschafter	Verlegung der Tränke innert 15 Jahren.

3 Erforderliche Schutzmassnahmen bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche in der Schutzzone verbleiben können

Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen	Parzelle(n) Nr. / Schutzzone	Welche Massnahmen müssen umgesetzt werden	Zuständigkeit	Frist
keine				

4 Nicht zulässige Bewirtschaftung und Düngung von landwirtschaftlichen Flächen

Die zulässigen und unzulässigen Kulturen und Düngungen sowie die Einschränkungen bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind in Art. 14–16 Schutzzonenreglement erläutert.

Siehe auch Referenztabelle «Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger» S.78 Wegleitung Grundwasserschutz BUWAL/BAFU (2004).

Für bestehende nicht zulässige Kulturen und dafür notwendige Düngungen gelten folgende Übergangsfristen:

Parzelle(n) Nr. / Schutzzone	Bestehende nicht zulässige Kulturen und Düngung	Zuständigkeit	Frist
keine			

5 Einschränkungen bezüglich Werterhalt, Sanierungen, Umbauten oder Umnutzungen bestehender Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S2

Nachfolgende Auflagen sind Mindestanforderungen. Vorbehalten bleibt die Einzelfallprüfung der konkreten Bauvorhaben.

Parzelle(n) Nr. / Zone	Sanierung / Werterhalt
910, 912, 913, 944, 945 / S2	Landwirtschaftlich genutzte Wege Gemäss Art. 11: Der Ausbaustandard darf nicht erhöht werden. Der Ausbau darf nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung des Trinkwassers führen. Merkblatt UM012d «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)»

6 Neue Bauten, Anlagen und Nutzungen in der S2

Die Wegleitung «Grundwasserschutz» des BUWAL (heute: BAFU) nennt folgende Neubauten bzw. Nutzungen in der Zone S2, die nach Einzelfallprüfung unter Auflagen ausnahmsweise von der Gewässerschutzfachstelle bewilligt werden können, sofern eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann:

- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen, wenn sie im Interesse der Wassergewinnung erstellt werden.
- Holzlagerplätze für unbehandeltes Holz ohne Berieselung.
- Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z. B. Vita Parcours, Mountain-Bike Parcours, Reitwege). Beim Einrichten von permanenten Parcours ist die Meidung der Schutzzonen anzustreben. Wenn die Zone S2 tangiert werden muss, dann möglichst im Randbereich, in möglichst grosser Entfernung zur Zone S1. Grabarbeiten dürfen die schützende Überdeckung nicht nachteilig verändern und sind dementsprechend mög-

lichst zu minimieren resp. es ist gänzlich darauf zu verzichten. Von Materialaufschüttungen dürfen keine Gefährdungen des Grundwassers ausgehen. Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z. B. Holzkonstruktionen sind nicht zulässig.

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten welche der Wasseraufbereitung dienen.